



Stadionordnung Frankenstadion Heilbronn

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadionordnung gilt für den Besuch von Veranstaltungen im Frankenstadion innerhalb der umzäunten Stadionbereiche.

§ 2 Widmung

1. Das Stadion dient neben der Durchführung des Schul- und Vereinssports der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des Frankenstadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Stadionordnung an.
3. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs-, des Rettungsdienstes, des Stadionsprechers sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen, sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) Sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Stadionbesucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie z.B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen und andere pyrotechnischen Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist, sowie Fahnen oder Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen;
 - i) Mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - j) Alkoholische Getränke und Drogen aller Art;
Ausnahmen vom generellen Alkoholverbot sind nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane möglich.
 - k) Tiere;
 - l) Laser-Pointer.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, durch Gesten kundzutun oder zu verbreiten;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umzäunung der Sportstättenanlagen, Umfriedungen der Spielflächen und anderer Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche und Räumlichkeiten, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) Gegenstände und Flüssigkeiten aller Art auf die Sportflächen oder in den Besucherbereich zu werfen bzw. zu schütten;
 - e) Feuer zu machen, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper, Raketen, Leuchtkugeln) abzubrennen oder abzuschießen;
 - f) Ohne Erlaubnis der Stadt oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen; Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
 - h) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
3. Es ist nicht gestattet, das Stadion mit PKW / LKW / Gabelstapler oder anderen Fahrzeugen ohne Durchfahrterlaubnis der Stadt zu befahren.

§ 7 Getränkeausschank

1. Der Ausschank von Alkohol (nicht Spirituosen) ist erlaubt, wenn nicht die örtlich zuständigen Sicherheitsorgane dies im Einzelfall verbieten. Soweit alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist dies beim Ordnungsamt anzumelden bzw. eine Gestattung zu beantragen.
2. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
3. Für Spirituosen gilt ein grundsätzliches Ausschankverbot.
4. Bei Veranstaltungen / Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko gilt ein generelles Alkoholverbot.

§ 8 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.
2. Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Die Stadt haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
3. Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 9 Betreiber

Betreiber des Frankenstadions ist die Stadt Heilbronn, Schul-, Kultur- und Sportamt.

§ 10 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.
2. Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen oder die Weisungen des Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen, oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann durch die Stadt Heilbronn, Schul-, Kultur- und Sportamt, als Betreiber Anzeige erstattet werden.
4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und können - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - vernichtet werden.
5. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 11 Hausfriedensbruch

Einen Hausfriedensbruch begeht insbesondere, wer ohne dazu berechtigt zu sein in den Innenbereich des Stadions eindringt.

Heilbronn, 30.04.2009

Schul-, Kultur- und Sportamt